

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00236 vom 19. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00236

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00236 du 19 novembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00236 del 19 novembre 2024

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 34-jährigen Kosovaren, der seit sieben Jahren in der Schweiz lebt.] Ein Schreiben im Rekursverfahren, mit dem der Beschwerdeführer um Erstreckung der Ausreisefrist zur Kündigung seiner Wohnung und seines Arbeitsverhältnisses in der Schweiz mit Blick auf die Ausreise ersucht, ist kein ausdrücklicher Rekursrückzug. Die Vorinstanz hätte das Verfahren entsprechend nicht abschreiben dürfen (E. 2.1). Eine Rückweisung kann unterbleiben, da die Sache sich als spruchreif und eindeutig erweist (E. 2.2). Der Beschwerdeführer lebt weiterhin getrennt von seiner Ehefrau und die eheliche Gemeinschaft dauerte weniger als drei Jahre. Es sind zudem keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AIG ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat entsprechend keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung (E. 3.3-3.4). Teilweise Kostenaufgabe an die Vorinstanz aufgrund des Verfahrensfehlers (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind aufgrund der unzulässigen Abschreibung des Rekursverfahrens zur Hälfte der Vorinstanz (vorne E. 2.2) und im Übrigen dem in der Sache unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.